BayWeinRAV: § 7 Entfernung von Edelreiswurzeln, Unterlagsreben und Rebstöcken(zu § 6 Abs. 3 und Abs. 1 Nr. 5 Pflanzenschutzgesetz – PflSchG)

§ 7 Entfernung von Edelreiswurzeln, Unterlagsreben und Rebstöcken (zu § 6 Abs. 3 und Abs. 1 Nr. 5 Pflanzenschutzgesetz – PflSchG)

[1]Eigentümer und Bewirtschafter von Rebflächen sind verpflichtet

1. Wurzeln am Edelreis der Pfropfrebe,

2. hochgewachsenen Aufwuchs von Unterlagsreben mit Wurzeln und

3. in Drieschen vorhandene Rebstöcke

unverzüglich zu entfernen. [2]Drieschen sind Weinberge, in denen die ordnungsgemäße Pflege, insbesondere Pflanzenschutzmaßnahmen, Bodenpflege, Rebschnitt oder Lese mindestens zwei Jahre unterblieben ist.